



**Personalien des
ausschlagenden Erben/
der ausschlagenden Erbin**

(Vorname, Name)

(Adresse)

(Geburtsdatum)

(Bürgerort¹)

(Telefonnummer)

(E-Mail)

(Verwandtschaftsgrad zur
verstorbenen Person)

gesetzlicher Erbe

eingesetzter Erbe

Personalien ErblasserIn

(Vorname, Name)

(Name vor Heirat)

(letzter Wohnort)

(Bürgerort¹)

(Geburtsdatum)

(Todesdatum, -ort)

(Zivilstand)

Ich habe am

vom Tode der verstorbenen Person erfahren.

Der Erbe/Die Erbin bestätigt hiermit, die Erbschaft im oben genannten Nachlass unbedingt und vorbehaltlos auszuschlagen (Art. 566 ff. ZGB).

Ort, Datum

Unterschrift

Beilage

Kopie eines amtlichen Ausweises (unerlässlich)

Wichtige Hinweise:

Steht eine verheiratete Erbin unter dem (altrechtlichen) Güterstand der Güterverbindung (vertraglich oder durch Beibehaltungserklärung), hat der Ehemann ebenfalls zu unterzeichnen. Beim Güterstand der Gütergemeinschaft haben beide Ehegatten zu unterzeichnen.

Mit Bedingungen versehene Ausschlagungen sind unbeachtlich und nichtig (Ausnahmen: Art. 575 und 588 ZGB).

Die Entgegennahme und Protokollierung der Erbschaftsausschlagung ist gebührenpflichtig (Art. 7 Ziff. 7 und Art. 2 der Verordnung über die Gebühren für Verrichtungen beim Erbgang, BR 219.300).

**Falls Sie als ausschlagende Erbin bzw. ausschlagender Erbe Nachkommen haben,
beachten Sie bitte die Rückseite.**

¹ Bei ausländischen Staatsangehörigen: Nationalität und Geburtsort.

Durch Ihre Ausschlagung geht die Erbberechtigung unter Umständen auf Ihre Nachkommen über (Art. 572 Abs. 1 ZGB). Wir bitten Sie deshalb, Ihre Nachkommen aufzuführen. Für minderjährige Kinder können die Eltern die entsprechende Erklärung abgeben. Bei gemeinsamer elterlicher Sorge haben beide Elternteile für die minderjährigen Kinder zu unterzeichnen, bei Alleinsorge der jeweilige sorgeberechtigte Elternteil.

Ausschlagung für meine minderjährigen Kinder

Die Ausschlagung gilt auch für meine minderjährigen Kinder:

1. Kind: Name, Vorname, Geburtsdatum:
2. Kind: Name, Vorname, Geburtsdatum:
3. Kind: Name, Vorname, Geburtsdatum:

Hinweis: Volljährige Kinder haben die Erbschaft selber auszuschlagen und dazu ein eigenes Formular auszufüllen.

Ort, Datum

Unterschrift der Mutter

Unterschrift des Vaters

Angaben zu meinen nächsten Blutsverwandten:

Als gesetzliche Erben kommen in Betracht:

Die nächsten Blutsverwandten nach Stämmen² (Art. 457 ff. ZGB) sind:

1. Stamm: Kinder, Enkel, Grossenkel, etc.
2. Stamm: Mutter und Vater, Geschwister, Nichte/Neffe, etc.
3. Stamm: Grosseltern, Tante/Onkel, Cousine/Cousin, etc.

Ich habe keine Nachkommen

Ich habe folgende Nachkommen:

| Name Vorname | Geburts- datum | Bürgerort Kanton | Verwandtschafts- Verhältnis | Adresse |
|-----------------|-------------------|---------------------|--------------------------------|---------|
| | | | | |
| | | | | |
| | | | | |
| | | | | |
| | | | | |

² Als nächste Blutsverwandte gelten zunächst die Verwandten des 1. Stammes. Sind solche vorhanden, fällt die Erbberechtigung der Verwandten des 2. und 3. Stammes dahin, da der nähere Stamm den entfernteren vom Erbrecht ausschliesst. Hinterlässt der Erblasser keine Nachkommen, gelangt die Erbschaft an den Stamm der Eltern. Ist ein Elternteil verstorben, treten die Geschwister des Erblassers an die Stelle des verstorbenen Elternteils. Sind beide Eltern verstorben, ohne weitere Nachkommen hinterlassen zu haben, fällt die Erbschaft an den dritten Stamm.